

Satzung des Vereins mit dem Namen:

fluxus² e.V.

§ 01 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "fluxus²".
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 02 Vereinszweck

1. Der Verein „fluxus²“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist gemäß §52 Abs. 2:
 - I. Förderung von Kunst und Kultur.
 - II. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - III. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
 - IV. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 - V. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - VI. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

3. Der Satzungswirk wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung von Kunst und Kultur:

- I. die Konzeption und Organisation von künstlerischen und kulturellen Formaten wie Festivals, Tagungen, Ausstellungen, Diskussionsveranstaltungen, Konzerten und Theaterstücken, sowie von interdisziplinären Projekten.
- II. Formate des internationalen Austausches und der (inter)kulturellen Bildung zwischen in Deutschland ansässigen Kunstschaflenden und Künstler*innen aus aller Welt, sowie durch den Aufbau eines internationalen Netzwerkes von Kunst- und Kulturschaflenden.
- III. die Bereitstellung von geistigen und physischen Räumen für Begegnung und Austausch für alle Mitglieder und beteiligten Kulturschaflenden.
- IV. die Durchführung von Formaten für die öffentliche Diskussion und kritische Auseinandersetzung über bildende, angewandte und darstellende Gegenwartskunst, sowie die Unterstützung von theoretischen und praktischen Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern in diesen Bereichen.

2. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens:

- I. die Förderung der Kunst als Medium zur Aushandlung sozialer und gesellschaftlicher Debatten, indem Künstler, Wissenschaftler und zivilgesellschaftliche Forscher (einschließlich Bürgerarchive und ähnlicher Initiativen) zusammengebracht werden. Ziel ist es insbesondere, die kommunale und stadtteilbezogene soziokulturelle Arbeit im Rahmen der jeweiligen Projekte zu unterstützen. Dies soll durch die Schaffung niedrigschwelliger und partizipativer Arbeitsformen erreicht werden, die breite Bevölkerungsschichten zur aktiven Teilnahme einladen.
- II. Die Förderung von Formaten, die den Dialog mit national und international agierenden, zivilgesellschaftlichen Akteuren ermöglichen, die Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit oder andere Diskriminierungsformen erleben und sich mit Mitteln der Kunst und Bildungsarbeit für ein demokratisches Bewusstsein und gemeinschaftliches Zusammenleben engagieren.

3. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen

Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden:

- I. Durchführung und Unterstützung von Projekten und Initiativen, die das Andenken an politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte fördern.
- II. Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen, die die Geschichte und das Schicksal der genannten Personengruppen thematisieren und öffentliches Bewusstsein schaffen.
- III. Unterstützung und Vernetzung von Initiativen, die sich für die Hilfe und Integration der genannten Personengruppen einsetzen.

4. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind:

- I. Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, Workshops und Projekten, die zur politischen Bildung und zur Förderung demokratischer Werte beitragen.
- II. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Initiativen, die die aktive Teilnahme der Bevölkerung an demokratischen Prozessen und Entscheidungsfindungen unterstützen.

5. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke:

- I. Unterstützung und Vernetzung von Ehrenamtlichen und gemeinnützigen Initiativen. Bereitstellung von Ressourcen und Räumen für bürgerschaftliche Projekte und Engagements.
- II. Durchführung von Schulungen und Fortbildungen für Ehrenamtliche und engagierte Bürger.

6. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

- I. Initiierung und Unterstützung von Projekten und Kooperationen, die der Entwicklungszusammenarbeit dienen.
- II. Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und Organisationen, um gemeinsame Projekte zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern zu realisieren.
- III. Die Förderung von internationalen Kooperationen und Projekten, im Bewusstsein einer global vernetzten Welt und der Verpflichtung zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung globale Herausforderungen zu adressieren.

§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder und der Vorstand in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins bzw. als Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Aufnahme kann unter schriftlicher Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Ablehnung ist rechtlich nicht anfechtbar.
2. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.
3. Fördermitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Arbeit des Vereins insbesondere durch finanzielle oder sachliche Beiträge unterstützen. Fördermitglieder haben keine stimmberechtigte Mitgliedschaft, erhalten jedoch regelmäßige Berichte über die Tätigkeiten des Vereins und werden zu besonderen Veranstaltungen eingeladen. Die Konditionen der Fördermitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt und können spezielle Vorteile und Anerkennungen umfassen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 05 Mitgliedsbeitrag

1. Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe Mitgliedsbeitrags, sowie des Fördermitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Juristische Personen zahlen den fünffachen Jahresbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Student*innen und Schüler*innen, Rentner*innen und Pensionär*innen, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Erwerbslose zahlen bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises einen ermäßigten Jahresbeitrag von 50%.
6. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres fällig.

§ 06 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
2. durch den Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund unter schriftlicher Nennung dieser Gründe verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern ist rechtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein. Die Pflicht zur Entrichtung der fälligen Beiträge erlischt dadurch nicht.

§ 07 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 08 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.
4. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
5. Des Weiteren hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Repräsentative Tätigkeiten
6. Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Sitzung ist möglich.
7. Der Vorstand benennt einen Schriftführer für die Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen

im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 09 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats, der höchstens aus fünf Personen besteht, werden vom Vorstand für die Dauer von höchstens zwei Jahren berufen.
2. Der Beirat, dem auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können, berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
3. Einzelne Mitglieder des Beirats können durch den Vorstand oder eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen und von ihren Pflichten dem Verein gegenüber entbunden werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand an die Mitglieder zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:
 - den Jahresbericht
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - die Rechnungslegung / Annahme des Kassenberichts
 - die Festsetzung der Beiträge
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.
8. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.
9. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, wobei der Vertretende maximal zwei Vollmachten auf sich vereinen darf.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur (gemäß §52 Abs. 2) überwiesen.
2. Änderungen dieser Zweckbestimmung oder der Zwecke des Vereins gemäß § 02 der Satzung sind vor ihrem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften in Hamburg anzuzeigen.
3. Liquidatoren sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder.